

Neu ab 01.01.2023

Anschlussbedingungen der FWF

**Bedingungen bei einem Anschluss zur Fernwasserversorgung Franken
(für neue und bestehende Wasserlieferungsverträge gleichlautend geltend)**

Inkrafttreten zum 01.01.2023

Bei einem Anschluss an die Fernwasserversorgung Franken und einer Belieferung mit Trinkwasser sollten folgende Maßnahmen vorausgehen:

1. Ermittlung des Wasserbedarfs (Jahresmenge, Monatsmenge, Tagesmenge und Tagesspitzenbedarf) des Anschlussnehmers in den nächsten 10 Jahren und Festlegung der gewünschten Übergabestelle(n).
2. Ermittlung der günstigsten Anschlussmöglichkeit an eine Haupt- oder Nebenleitung der Fernwasserversorgung Franken gemäß den jeweils geltenden technischen Regeln von DVGW Arbeitsblatt W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRVV) - Teil 1: Planung).
3. Überschlägige Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Anschlussleitung, d. h. der Leitung vom Abzweig der Haupt- oder Nebenleitung bis zum Abgabeschacht und der Übergabeeinrichtung, in den das Trinkwasser eingespeist werden soll. (vergl. § 5 des Wasserlieferungsvertrages).
4. Bei Bedarf: Untersuchung des vorhandenen Eigenwassers, das für eine Mischung mit Trinkwasser der FWF in Betracht kommt, und zugehörige Mischwasserberechnung.

Die Leistungen zu Ziffer 2, 3 und 4 werden auf Antrag von der FWF vorgenommen. Bei Nr. 1 ist die FWF bereit, Hilfestellung zu geben.

5. Prüfung durch die FWF, ob ausreichend technische und wasserrechtliche Kapazitäten vorhanden sind. Bei positivem Prüfungsergebnis folgt Schritt 6. Bei negativem Prüfungsergebnis sollte nach alternativen Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.
6. Antrag auf Neuabschluss bzw. Änderung Wasserlieferungsvertrag mit der FWF unter Angabe der benötigten Jahres-, Monats- und Tagesbestellmenge in m³.
7. Die Höhe des Anschlussbeitrages ab 01.01.2023 liegt bei **0,76 EUR je Kubikmeter** der jährlichen Bestellmenge gemäß Wasserlieferungsvertrag zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die Vorgaben des Wasserlieferungsvertrages mit **§ 7 Einmalige Vergütungen, Anschlussbeitrag** sowie **§ 9 Höhe, Bemessung und Fälligkeit**.

Uffenheim, den 14.12.2022